

**RING****der Industrie-Patentingenieure Österreichs**

Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

Der Präsident

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wienper E-Mail [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)CC: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, den 24. September 2007

**Staatsreform/Allgemeines/Vorlage 26****Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und  
ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird****Entwurf Expertengruppe – allgemeine Begutachtung**

Als Standesvertretung der in der Industrie tätigen Patentingenieure hat uns das Österreichische Patentamt am 7.8.2007 die geplanten Änderungen übermittelt, wie dies das Patentamt immer bei geplanten Gesetzesänderungen macht, die den gewerblichen Rechtsschutz und damit die in der Industrie tätigen Patentingenieure betreffen. Wir erlauben uns daher, wie folgt Stellung zu den geplanten Änderungen zu beziehen.

Die geplanten Änderungen dürften die für unsere Mitglieder relevanten Verfahren vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat betreffen:

Postadresse: A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18  
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454  
E-Mail: [Fritz.Schweinzer@Andritz.com](mailto:Fritz.Schweinzer@Andritz.com)  
Sitz: A-1141 Wien, Penzinger Strasse 76  
Bankverbindung: [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at); Bank Austria Creditanstalt AG; Konto-Nr. 03423 076 300 BLZ 11000

Dieses Dokument ist als Kopie erstellt und kann ungenügend lesbar sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

# RING

der Industrie-Patentingenieure Österreichs

Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

## Der Präsident

- Statt den Beschwerdeabteilungen des Patentamtes würden gemäß dem Änderungsentwurf offenbar für Beschwerden gegen Entscheidungen des Patentamts in Hinkunft die Verwaltungsgerichte erster Instanz zuständig sein,
- statt dem Obersten Patent- und Markensenat (der gemäß Art. 151 (37) Ziffer 5 iVm Anlage 1, Ziffer 15 des Änderungsentwurfes abgeschafft werden soll) würden offenbar für Berufungen gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts ebenfalls die Verwaltungsgerichte erster Instanz zuständig sein.

Da im Änderungsentwurf zum Bundesverfassungsgesetz keine genaueren Vorschriften über Besetzung und Organisation der Verwaltungsgerichte enthalten ist, besteht unsererseits die Befürchtung, dass die neu zu schaffenden Verwaltungsgerichte von ihrer Zusammensetzung her nicht ohne Weiteres die erforderliche Qualifikation zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Patent-, Marken-, Muster- und Gebrauchsmusterwesens aufweisen.

Die bisherigen Spruchkörper, die Beschwerdeabteilung bzw. der Oberste Patent- und Markensenat, haben aufgrund ihrer vollständigen (Beschwerdeabteilung, siehe § 61(2) Patentgesetz) bzw. teilweisen (Oberster Patent- und Markensenat, siehe § 71(1) und (4) Patentgesetz) Besetzung mit Mitgliedern des Patentamtes auf jeden Fall die notwendige fachliche Kompetenz, um über insbesondere technische Fragen befinden zu können. Für die Beurteilung von Patenten und Gebrauchsmustern ist auf jeden Fall eine technische Ausbildung zumindest einiger Mitglieder des Spruchkörpers notwendig, die durch den vorliegenden Änderungsentwurf nicht sichergestellt ist.

Aus unserer Sicht wären daher entweder vorzugsweise die bisherigen Spruchkörper - Beschwerdeabteilung und Oberster Patent- und Markensenat - beizubehalten oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen, welche die notwendige fachliche Qualifikation des zuständigen Verwaltungsgerichtes sicherstellen.

Postadresse: A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18  
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454  
E-Mail: Fritz.Schweinzer@Andritz.com

Sitz: A-1141 Wien, Penzinger Strasse 76

Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt AG, Konto Nr. 03423 076 300 BIC: BAWA3300

Dieses Dokument ist eine Kopie des Originals. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

# RING

## der Industrie-Patentingenieure Österreichs

Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

### Der Präsident

Im Falle der Anrufung der Beschwerdeabteilung gibt es die Möglichkeit, dass jene Abteilung, welche die Entscheidung erlassen hat, der Beschwerde durch Beschwerdevorentscheidung abhelfen kann, bevor diese der Beschwerdeabteilung vorgelegt wird (siehe § 71(4) Patengesetz). Diese Möglichkeit sollte auch weiterhin bei den etwaigen zu schaffenden Verwaltungsgerichten bestehen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass für österreichische Anmelder bzw. Inhaber von Schutzrechten für die Verfahren vor der Beschwerdeabteilung bzw. vor dem Obersten Patent- und Markensenat bisher kein Vertreterzwang besteht (siehe § 21(4) Patentgesetz), sich also jedes Unternehmen durch einen Angestellten vertreten lassen kann und kein Rechts- oder Patentanwalt hinzugezogen werden muss.

Ob dies für die geplanten Verwaltungsgerichte ebenfalls gelten würde, ist dem Änderungsentwurf nicht zu entnehmen. Es wäre daher aus unserer Sicht jedenfalls sicherzustellen, dass jedes Unternehmen selbst und für verbundene Unternehmen ohne Vertretungszwang durch einen Rechts- oder Patentanwalt vor einem etwaigen Verwaltungsgericht auftreten kann.

Wir bitten in diesen Punkten auch die Interessen der Industrie und der Industrie-Patentingenieure zu berücksichtigen und die entsprechenden notwendigen Regelungen im Gesetzentwurf vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. Fritz Schweinzer  
Präsident

Postadresse: A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18  
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454  
E-Mail: Fritz.Schweinzer@Andritz.com  
Sitz: A-1141 Wien, Penzinger Strasse 76  
Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt AG; Konto Nr. 03423 076 300 BLZ 11000